

# Amtsgericht Aschaffenburg

Abteilung für Immobiliervollstreckung

Az.: 851 K 25/24

Aschaffenburg, 10.03.2026



## Terminsbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
<b>Mittwoch, 06.05.2026</b>	<b>13:30 Uhr</b>	<b>66, Sitzungssaal</b>	<b>Amtsgericht Aschaffenburg, Erthalstr. 3, 63739 Aschaffenburg</b>

öffentlich versteigert werden:

## Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts Aschaffenburg von Wintersbach

lfd. Nr.	Gemarkung	Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	Hektar	Blatt
1	Wintersbach	149/2	Gebäude- und Freifläche	Wintersbacher Straße 138	0,0399	3720
2	Wintersbach	205/1	Gebäude- und Freifläche	Nähe Wintersbacher Straße	0,0050	3720

### Lfd. Nr. 1

#### Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

An der Ortsdurchgangsstraße von Dammbach OT Wintersbach am südöstlichen Ortsrand belegenes Haupthaus (UG, Hochparterre, DG) mit Nebengebäude (UG,OG,DG); unterkellert; dem äußeren Anschein nach sanierungs- und modernisierungsbedürftig; eine Innenbesichtigung ist nicht erfolgt.

#### Verkehrswert:

176.000,00 €

### Lfd. Nr. 2

#### Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

auf der gegenüberliegenden Straßenseite vom Wohngebäude belegen; geeignet als Abstellbereich oder PKW-Stellplatz.

#### Verkehrswert:

2.000,00 €

**Weitere Informationen unter [www.zvg-portal.de](http://www.zvg-portal.de)**

**Bietinteressenten** können das vollständige Gutachten beim Amtsgericht Aschaffenburg, Schlossplatz 5, 63739 Aschaffenburg, einsehen.

Um vorherige Terminbuchung wird gebeten online unter <https://www.justiztermin.bayern.de> oder telefonisch unter 06021/398-2210.

**Ansprechpartner des Gläubigers für Interessenten:**

Frau Bielack, Tel. 0931 382-5040

Der Versteigerungsvermerk ist am 05.08.2024 in das Grundbuch eingetragen worden.

### **Aufforderung:**

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

### **Hinweis:**

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.  
Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.